



Kurzinformation

Zur Anerkennung ausländischer Vorversicherungszeiten für die Krankenversicherung der Rentner (KVdR)

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) differenziert zwischen Pflichtversicherung und freiwilliger Versicherung – auch bei Rentnerinnen und Rentnern. Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner (KVdR) sind Personen, die die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllen, diese beantragt haben und mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Erwerbslebens Mitglied der GKV gewesen sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 11 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V)).¹ Eine Berücksichtigung ausländischer Versicherungszeiten kommt in Betracht, soweit diese Zeiten durch überstaatliches Recht oder durch ein zwischenstaatliches Sozialversicherungsabkommen gleichgestellt sind.² Für die Mitgliedstaaten der EU, die Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen findet die EU-Verordnung VO (EG) 883/04³ Anwendung: Nach Art. 6 VO (EG) 883/04 sind für die genannten Staaten die in der gesetzlichen Krankenversicherung der anderen Mitgliedstaaten zurückgelegten Versicherungszeiten bei der Prüfung der Vorversicherungszeit zu berücksichtigen. Die Vorversicherungszeit kann auch ausschließlich mit ausländischen Versicherungszeiten erfüllt werden.⁴

-
- 1 Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung, Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482, zuletzt geändert durch Artikel 5b des Gesetzes vom 22. Dezember 2023, BGBl. 2023 I Nr. 408.
 - 2 Informationen dazu aus: Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020, Gemeinsames Rundschreiben von GKV-Spitzenverband und Deutsche Rentenversicherung Bund vom 24. Oktober 2019, S. 34 f., abrufbar unter https://rvrecht.deutsche-rentenversicherung.de/SharedDocs/rvRecht/05_Normen_und_Vertraege/10_Rundschreiben_SpV/40_kvdr_pflge/gkv_spv_gem_rs.html. Aufgrund bilateraler Sozialversicherungsabkommen mit Nordmazedonien, der Türkei und Tunesien können auch Versicherungszeiten aus diesen Ländern anerkannt werden.
 - 3 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.
 - 4 Weitere Hinweise, z.B. auf Drittstaatsangehörige, in: Krankenversicherung und Pflegeversicherung der Rentner zum 1. Januar 2020, Gemeinsames Rundschreiben von GKV-Spitzenverband und Deutsche Rentenversicherung Bund vom 24. Oktober 2019, S. 34 f.